

Satzung des Vereins Spielmäuse e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Spielmäuse e.V.
2. Er hat den Sitz in Lüdenscheid.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Iserlohn eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins Spielmäuse ist der Betrieb einer Stätte zur Kinderbetreuung.
2. Er bezweckt insbesondere Eltern die Möglichkeit zu eröffnen ihre Kinder stadtzentral in einen festen Spielkreis zu geben.
3. Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks wird der Verein vor allem wie folgt tätig: Errichtung eines Spielkreises für Kinder im Alter von 2 – 4 Jahren. Durch einen Kostenbeitrag werden die finanziellen Mittel aufgebracht, die der Verein zur Unterhaltung und Gestaltung der Räumlichkeiten und Umlage, sowie zur Finanzierung der Personalkosten und Anschaffung, benötigt.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Erziehungsberechtigte, deren Kind die Spielgruppe besucht, müssen Mitglied des Vereins sein.
3. Mitgliedschaften sind: aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft (passive Mitgliedschaft).
4. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die a) ein Kind in der Einrichtung haben, b) in den Vorstand gewählt worden sind oder c) tätige pädagogische Kräfte der Spielgruppe sind.
5. Beim Wegfall der Voraussetzung wird die aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
6. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag und die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.07 eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder trotz zweimaliger Aufforderung einen Mitgliedsbeitrag und/oder das Entgelt für die Betreuung des Kindes inkl. Kautions- und Putzgeld nicht entrichtet hat, kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zu übersenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
9. Für den Fall des Ausschlusses des Mitgliedes endet die Betreuung des Kindes mit dem Tag des Ausschlusses.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) weitere Beisitzer
2. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich.
Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Einladung kann alternativ auch fristgemäß per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet werden. Mitglieder, die keine (gültige) E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins
- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Betreuungsbeiträge sowie Kautions- und Putzgeld
- die Ausschließung eines Mitglieds im Streitfall

- Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
5. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
 6. Je Kind haben die Erziehungsberechtigten eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch einen der beiden Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
 7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtlich Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.

§ 9

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an das Hilfswerk für jugendliche Diabetiker gGmbH, Danziger Weg 1, 58511 Lüdenscheid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lüdenscheid, 10.10.2019



Karoline Kandler



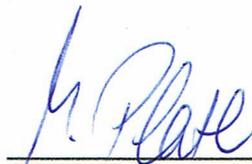
Julia Schupetta



Jasmin Graef



Andrea Schmitt



Maraike Plate



Lothar Hellwig



Denise Kealey



Monika Eckmann